

1. Zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes genügt nicht allein die innere Absicht, eine private Verrichtung vorzunehmen (hier: Tanken auf dem Weg zur Arbeit). Vielmehr kommt es entscheidend auf die Änderung der Handlungstendenz weg von der Zurücklegung des durch die versicherte Tätigkeit veranlassten Weges hin zu einer dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnenden Verrichtung an, wobei sich diese Handlungstendenz an objektiv erkennbaren Umständen zeigen muss.
2. Die Einleitung des Abbiegens zur Tankstelle durch Verlangsamung des Fahrzeugs und Setzen des Blinkers manifestiert in diesem Sinne ausreichend die Annahme einer Änderung der Handlungstendenz, auch wenn der Versicherte sich beim Unfall noch auf der eigenen Fahrbahnhälfte befand.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 03.11.2011 – L 3 U 7/09 –
Bestätigung des Urteils des SG Frankfurt/Oder vom 09.10.2008 – S 18 U 12/06 –

Streitig war die Anerkennung eines Wegeunfalls. Der Kläger, der mit einem Motorroller auf dem Weg zur Arbeit war, wurde von einem PKW angefahren, als er nach links in eine Tankstelle zum Tanken abbiegen wollte. Der Unfall ereignete sich (wohl) noch auf seiner Fahrbahnhälfte. Allerdings hatte er seinen Roller schon verlangsamt, den Blinker gesetzt und sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet. Der Kläger berief sich darauf, dass es doch unerheblich sei, ob er vorgehabt habe, seinen Arbeitsweg aus privaten Gründen zu unterbrechen, da eine räumliche Abweichung von der versicherten Wegstrecke zum genannten Zeitpunkt faktisch noch nicht gegeben gewesen sei. Er habe den versicherten Weg noch nicht einmal verlassen gehabt.

Das **LSG** hat einen versicherten **Wegeunfall verneint**. Zwar sei dem Kläger zuzugeben, dass es nicht allein auf die innere Absicht, eine private Verrichtung vorzunehmen (hier das Tanken), ankommen könne (Rn 30). Die **Änderung der Handlungstendenz** müsse sich an objektiv **erkennbaren Umständen** zeigen. Mit dem Verlangsamen des Rollers, dem Setzen des Blinkers und dem Einordnen zur Mitte des Straßenraums sei dies aber geschehen (Rn 29, 30). Damit habe sich der Kläger auf einem **Abweg** befunden.

Nicht entscheidend sei dagegen, dass er sich noch im Fahrbahnraum, eventuell sogar auf seiner Fahrbahnhälfte befunden habe. Nach der fortentwickelten Rechtsprechung des BSG komme es nicht mehr darauf an, ob der Versicherte sich zum Unfallzeitpunkt noch innerhalb des öffentlichen Verkehrsraum aufgehalten oder diesen zur Erledigung der privaten Angelegenheit verlassen habe (vgl. Urteil des BSG vom 09.12.2003 – B 2 U 23/03 R –, [HVBG-Info 02/2004, S. 101 ff.](#), Rn 12, 33). Maßgebend sei vielmehr eine nach außen hin **erkennbare Handlungstendenz**, in den versicherten Weg eine **eigenwirtschaftliche** und damit private **Verrichtung einzuschieben** (Rn 33). Der Senat stützt sich insoweit insbesondere auf die Urteile des BSG vom 04.09.2007 – B 2 U 24/06 R –, [UVR 003/2008, S. 135 ff.](#) und vom 30.10.2007 – B 2 U 29/06 R –, [UVR 007/2008, S. 486 ff.](#)).

Auch aus anderen Erwägungen könne vorliegend kein Versicherungsschutz abgeleitet werden. So sei das Nachtanken nicht während der Fahrt unvorhersehbar notwendig geworden. Die Tankfüllung sei ausreichend gewesen (Rn 31).

Das **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg** hat mit **Urteil vom 03.11.2011**
– L 3 U 7/09 –
wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein Arbeitsunfall (Wegeunfall) vorliegt.

2

Der 1962 geborene und als Kranführer beschäftigte Kläger befuhr am 01. Oktober 2004 mit seinem Motorroller (Typ Meteorit, Baujahr 1999, Hubraum 49 ccm, Taiwan Golden Bee's) gegen 06:45 Uhr von seiner Wohnung in S kommend die Bundesstraße 109 in Richtung B mit dem Endziel B-M, Lstraße, Justizgebäude, wo seine damalige Arbeitsstätte war. An der Tankstelle „O“ in S beabsichtigte der Kläger, aufzutanken. Hierzu musste er nach links zur Tankstelle abbiegen, er verringerte deshalb die Geschwindigkeit auf ca. 20 km/h und setzte den Blinker. Er stieß mit einem PKW zusammen, der aus der Tankstelleneinfahrt in die Bundesstraße 109 in Richtung B einbog und dessen Fahrer den Kläger auf dem Motorroller übersehen hatte (s. auch Verkehrsunfallanzeige der Polizei vom 01. Oktober 2004). Der die Tankstelle verlassende Pkw-Fahrer J D gab im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen an, der Zusammenprall habe sich auf der ihm „zugewandten“ Straßenseite ereignet (Erklärung vom 13. Oktober 2004). Der Kläger selbst gab als geschädigter Zeuge an, er sei nach dem Zusammenstoß nach rechts auf die Gegenfahrbahn gefallen (Erklärung vom 18. Oktober 2004).

3

Der Durchgangsarzt Dr. S befundete am linken Unterschenkel eine Schwellung distal, Schmerzen und Bewegungseinschränkung (Durchgangsarztbericht vom 01. Oktober 2004). Die röntgenologische Untersuchung des linken Unterschenkels und des linken Sprunggelenks ergab eine bimalleoläre Sprunggelenks-Fraktur, die operativ behandelt wurde (Bericht des H Klinikum B vom 22. Oktober 2004: Weber-B-Fraktur einfach, mit Innenknöchelfraktur und Ruptur der vorderen Syndesmose, geschlossen).

4

Im Rahmen der Ermittlungen der Beklagten gab der Kläger in der Unfallanzeige an, die Fahrt von 24 km dauere – bei unstreitig kürzester bzw. verkehrsgünstigster Strecke – bei Zurücklegung mit dem Motorroller ca. 1 Stunde. Der Weg von S über S habe dem gewöhnlichen Weg entsprochen, es sei kein Umweg gewesen, er habe keine Besorgungen gemacht, keine Gaststätte und keinen Arzt aufgesucht. Des Weiteren erklärte der Kläger, er sei noch nicht abgebogen gewesen und der Unfall wäre sicherlich auch passiert, wenn er nicht abgebogen wäre, weil der Unfallverursacher ihn überhaupt nicht gesehen habe. Sein Motorroller verfüge zwar über eine Tankanzeige, diese sei aber relativ ungenau, so dass er bei Aufleuchten der Reserveanzeige bei der ersten Gelegenheit, dies sei in S gewesen, habe tanken wollen (Schreiben vom 01. November 2004). Er reichte eine von ihm gefertigte Unfallskizze zur Akte.

5

Die Beklagte zog die Akte des Verkehrs-Strafverfahrens [2a Cs 201 Js 20456/04 (56/05)] vom Amtsgericht B bei und nahm Kopien der Verkehrsunfallaufnahme der Polizei sowie der schriftlichen Aussagen der Unfallzeugen C S, S K und J D und des Klägers zur Akte.

6

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 07. September 2005 ab, dem Kläger eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Ereignisses vom 01. Oktober 2004 zu gewähren, da ein Arbeitsunfall nicht vorliege. Das Abbiegen vom versicherten Weg, das eigenwirtschaftlichen Zwecken diene, unterbreche den Versicherungsschutz so lange, bis die Fortbewegung auf das ursprüngliche Ziel wieder aufgenommen werde. Der Kläger sei zum Unfallzeitpunkt bereits fest entschlossen gewesen, die unmittelbare Zurücklegung des Weges zum Ort der Tätigkeit durch das Tanken zu unterbrechen, so dass die Fortbewegung, während der der Unfall geschehen sei, dem Betanken des eigenen Fahrzeugs und nicht der Zurücklegung des Weges zur Arbeit gedient habe. Das Tanken bei Antritt des Weges oder unterwegs sei aber grundsätzlich eigenwirtschaftlich und gehöre damit dem unversicherten Bereich zu.

7

Mit seinem hiergegen gerichteten Widerspruch trug der Kläger vor, der Unfall sei weder vorhersehbar noch vermeidbar gewesen, der Unfallort liege unmittelbar auf der kürzesten Wegstrecke zur Arbeit, die unter den Versicherungsschutz falle. Welche konkrete Absicht er dabei gehabt habe, dürfe bei der Beurteilung nicht beachtlich sein, denn er habe die konkrete Wegstrecke nicht verlassen.

8

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2005 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei das Tanken bei Antritt des Weges oder unterwegs grundsätzlich eigenwirtschaftlich (vgl. BSGE 16, 77, 78 = SozR Nr. 35 zu § 543 RVO a. F.; BSG, SozR 2200 § 550 Nr. 39). Der Kläger habe sich zum Zeitpunkt des Unfalles bereits auf einem Abweg zur Tankstelle befunden, so dass die Zielrichtung Arbeitsstätte/Wohnung nicht eingehalten worden sei; auf die Länge des Abweges komme es nicht an.

9

Mit seiner hiergegen vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt/Oder erhobenen Klage hat der Kläger hervorgehoben, er habe sich noch auf der P Chaussee in Fahrtrichtung B, also auf der versicherten Wegstrecke, befunden und habe lediglich seine Fahrgeschwindigkeit auf 20 km/h verringert und den Blinker gesetzt. Der öffentliche Verkehrsraum sei dabei nicht verlassen worden. Bei dieser Sachlage könne es nicht darauf ankommen, ob er vorgehabt habe, seinen Arbeitsweg aus privaten Gründen zu unterbrechen, da eine räumliche Abweichung von der versicherten Wegstrecke zum genannten Zeitpunkt faktisch noch nicht gegeben gewesen sei.

10

Das SG hat mit Beschluss vom 29. Juli 2007 die BBK Verkehrsbau Union nach §§ 75 Abs. 1, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigelegt.

11

Nach Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Oder (201 Js 20456/04) hat das SG Frankfurt/Oder durch Urteil vom 09. Oktober 2008 die Klage abgewiesen. Es liege kein Arbeitsunfall und insbesondere auch kein Wegeunfall vor. Das Aufsuchen einer Tankstelle auf dem Weg zur Arbeitsstelle oder auf dem Nachhauseweg stelle nach ständiger Rechtsprechung des BSG grundsätzlich eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit dar, die nicht im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehe und

auch keine nur geringfügige Unterbrechung des versicherten Weges darstelle (vgl. BSG, Urteil vom 11. August 1998, B 2 U 29/97 R, SozR 3-2200 § 550 Nr. 19). Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall, etwa dergestalt, dass das Nachtanken während der Fahrt unvorhergesehen notwendig geworden wäre, um den restlichen Weg zurücklegen zu können, seien weder ersichtlich noch vom anwaltlich vertretenen Kläger vorgetragen.

12

Ein innerer Zusammenhang mit dem versicherten Weg bestehe auch nicht deshalb, weil sich der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls noch im Fahrbahnraum der von W nach B führenden Bundesstraße 109 und, wie zu Gunsten des Klägers unterstellt werde, noch auf seiner „eigenen“ (d. h. in Fahrrichtung rechten) Fahrbahnhälfte befunden habe. Das BSG habe seine frühere Rechtsprechung, dass der Versicherte auf einem Weg zur Arbeitsstätte im ganzen Raum der von ihm benutzten Straße versichert sei, mit Urteil vom 09. Dezember 2003 (B 2 U 23/03 R, SozR 9-2700 § 8 Nr. 3) aufgegeben und dies ausführlich und nachvollziehbar begründet. Hiernach bestehe ein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Zurücklegung des Weges solange nicht, als der Versicherte eigenwirtschaftliche Zwecke verfolge, die mit der versicherten Fortbewegung nicht übereinstimme, etwa wenn er mit dem Ziel des Besuchs eines Geschäftes sein Fahrzeug verlasse.

13

Im Streitfall sei die eigenwirtschaftliche Handlungstendenz beim Kläger (Abbiegen zur Tankstelle) zum Unfallzeitpunkt erkennbar, obwohl er mit seinem Motorroller den öffentlichen Verkehrsraum und die Fahrbahn der Bundesstraße 109 noch nicht verlassen gehabt, sondern sich noch auf der Richtung B führenden Fahrspur befunden habe. Denn bei einem Kraftfahrzeugführer werde die Absicht, mit seinem Kraftfahrzeug abzubiegen, nicht erst mit der tatsächlichen Richtungsänderung oder dem Erreichen der zu überquerenden Gegenfahrspur, sondern bereits mit dem Betätigen des Blinkers nach außen erkennbar. Der Blinker diene dazu, einen Fahrtrichtungswechsel anzuzeigen. Dass der Kläger geblinkt habe, um nach links zur Tankstelle abzubiegen, sei unstrittig und werde durch seine schriftlichen Angaben sowie der Aussage des Zeugen S gegenüber dem Präsidium Frankfurt/Oder bestätigt. Mit dem Blinken habe der Kläger dokumentiert, dass er sich vorerst auf dem versicherten Weg nicht weiterbewegen wolle. Damit habe eine nach außen erkennbare eigenwirtschaftliche Handlungstendenz vorgelegen, die zu einem Fehlen des inneren Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem zurückzulegenden Weg geführt habe, so dass ein Versicherungsschutz auch dann ausscheide, wenn sich der Unfall auf der selben Strecke ereignet habe, die der Versicherte auf dem Weg nach dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutze. Ob sich der Unfall auch ereignet hätte, wenn der Kläger den Weg mit anderer Handlungstendenz zurückgelegt hätte, sei daher nicht entscheidend.

14

Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung trägt der Kläger ergänzend vor, die Bezugnahme des SG auf die Entscheidung des BSG vom 11. August 1998 (B 2 U 29/97 R) gehe fehl. Nach dieser Entscheidung komme es auch darauf an, ob nur eine geringfügige Unterbrechung vorgelegen habe. Er habe den versicherten Weg aber noch nicht einmal verlassen gehabt, allein das Setzen eines Blinkers genüge hierfür nicht. Auf eine Prüfung der Geringfügigkeit komme es noch nicht einmal an. Die Entscheidung des BSG vom 09. Dezember 2003 (B 2 U 23/03 R) sei ebenfalls nicht einschlägig, da er weder sein Fahrzeug angehalten noch dieses (zumindest nicht freiwillig) verlassen habe. Das BSG habe nicht eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für den Fall angenommen, dass ein An-

halten nur vorgesehen gewesen sei. Allein ein Vorhaben sei zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes nicht geeignet, solange der versicherte Weg tatsächlich nicht verlassen oder das Fahrzeug nicht angehalten bzw. abgestellt werde, um dieses zu verlassen. Hinzu komme, dass für ihn bei Fahrtantritt nicht ersichtlich gewesen sei, dass er sein Kleinkraft-
rad werde betanken müssen. Unmittelbar nach Fahrtantritt habe die Reservelampe aufge-
leuchtet, er habe allenfalls noch eine Wegstrecke von wenigen Kilometern zurücklegen
können. Andere Hinweise am Fahrzeug zum Stand des Tankinhaltes seien nicht gegeben.

15

Der Kläger hat das für die Versicherung des Unfallgegners erstellte Gutachten bezüglich
des Schadens an dem von ihm geführten Motorroller Meteorit der Taiwan Golden Bee Ltd.
Baujahr 1999 vom 18. Oktober 2004 vorgelegt.

16

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 03. November 2011 hat der Kläger ergänzend
angegeben, er habe den Roller neu gekauft gehabt, um damit auch zu Baustellen im In-
nenstadtbereich zu kommen, d. h. in Bereiche, wo es schwer Parkplätze gebe. Der Tank
habe nur ca. 5 Liter gefasst, damit sei man vielleicht 200 bis 250 Kilometer weit gekom-
men. Er habe alle zwei bis drei Tage tanken müssen. Er sei immer an die nächstgelegene
Tankstelle gefahren, wenn die Reservelampe aufgeleuchtet habe, weil er sich bei der
Tankgröße nicht darauf verlassen können, es noch bis nach Hause oder zur Arbeit
zu schaffen. Zu einem früheren Zeitpunkt habe er in der Regel deswegen nicht getankt,
weil es an den Tankstellen Mindestabnahmemengen von ca. 3 Liter gebe und es blöd wä-
re, wenn beim Tanken noch nicht mal 3 Liter in den Tank passten. Einen Tageskilometer-
zähler habe es bei dem Roller nicht gegeben. Der Kilometerzähler habe nur die Gesamt-
laufleistung festgehalten. Besonderheiten auf der Strecke von der Wohnung (S bis S habe
es nicht gegeben.

17

Der Kläger hat in einer vorbereiteten Skizze – die als Anlage zum Protokoll genommen
worden ist – eingezeichnet, wo er nach dem Zusammenprall mit dem PKW gelegen habe.
Der PKW habe ihn links seitlich erfasst, er sei über den Lenker des Motorrollers geflogen
und auf der Gegenfahrbahn, d. h. der Strecke von B in Richtung W zum Liegen gekom-
men.

18

Der Kläger beantragt,

19

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 09. Oktober 2008 und den Bescheid vom
07. September 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2005
aufzuheben und festzustellen, dass der Unfall vom 01. Oktober 2004 ein Arbeitsunfall ist.

20

Die Beklagte beantragt,

21

die Berufung zurückzuweisen

22

Sie hält diese unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil nicht für begründet, da die Urteilsgründe der Rechtsprechung des BSG vom 09. Dezember 2003 (a. a. O.) entsprechen.

23

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag des Klägers an.

24

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Akte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Oder [2 a Cs 201 Js 20456/04 (56/05)], die zur Verhandlung und Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 07. September 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2005, durch den die Beklagte – bei verständiger Auslegung ihres Bescheides – die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (Wegeunfalls) abgelehnt hat, ist rechtmäßig.

26

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit. Versicherte Tätigkeit ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

27

Das Zurücklegen von Wegen stellt hierbei in aller Regel nicht die Ausübung der versicherten Tätigkeit selbst dar, sondern ist eine der versicherten Tätigkeit vor- oder nachgelagerte Tätigkeit, die zu der eigentlichen Tätigkeit, weswegen das Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde, in einer mehr (z. B. bei Betriebswegen) oder weniger engen Beziehung (z. B. Weg zur Arbeit) steht (BSG, Urteil vom 04. September 2007, B 2 U 24/06 R, in juris). Dies gilt um so mehr, wenn nicht die Zurücklegung des Weges von und zum Ort der Beschäftigung zur Diskussion steht, sondern Maßnahmen, die die Zurücklegung eines solchen Weges erst ermöglichen. Als Vorbereitungshandlungen werden solche Verrichtungen bezeichnet, die der eigentlichen versicherten Tätigkeit vorangehen und/oder ihre Durchführung erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen (z. B. Nahrungsaufnahme, Ankleiden, Wartung, Betanken des eigenen PKW, Kauf einer Bahnfahrkarte für den Weg zur Arbeit, Erkundigungsfahrt zur neuen Arbeitsstelle) oder die der Beseitigung von Hindernissen bei der Zurücklegung des Arbeitsweges (Schneeschaufeln zur Freilegung der Garagenausfahrt) bis hin zu Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft (Kauf von Medikamenten, Kauf von Lebensmitteln) reichen. Hierbei sind Vorbereitungshandlungen trotz ihrer Betriebsdienlichkeit grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen und Versicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, wenn diese Tätigkeiten einen besonders engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammen-

hang zu der versicherten Tätigkeit aufweisen. Die hierin liegende Beschränkung folgt insoweit aus den gesetzlichen Vorgaben. Mit § 8 Abs. 2 SGB VII, insbesondere mit der Einbeziehung von Wegen, hat der Gesetzgeber bestimmte typische Vorbereitungshandlungen selbst dem Versicherungsschutz unterstellt, weil er insoweit ein über die eigentliche berufliche Tätigkeit hinausgehendes soziales Schutzbedürfnis angenommen hat. Dabei ist er davon ausgegangen, dass etwa das Zurücklegen des Weges vom und zum Ort der Tätigkeit als die der betrieblichen Tätigkeit sachlich, zeitlich oder örtlich besonders nahe klassische Vorbereitungshandlung nicht schon nach der Grundnorm des § 8 Abs. 1 SGB VII versichert ist, sondern es vielmehr für ihre Einbeziehung einer besonderen Regelung bedurft hat. Diese Konzeption lässt erkennen, dass der Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten grundsätzlich auf diejenigen Verrichtungen beschränkt ist, die das Gesetz selbst ausdrücklich nennt, und dass Ausnahmen hiervon nur in Betracht kommen, wenn die Vorbereitungshandlung mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit oder der kraft Gesetzes versicherten Vorbereitungshandlung (Wegezurücklegung) so eng verbunden ist, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden. Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG, Urteil vom 21. August 1991, 2 RU 62/90; SozR 3-2200 § 550 Nr. 4; Urteil vom 28. April 2004, B 2 U 26/03 R, in juris). Der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und damit der Versicherungsschutz entfallen jedoch, wenn der Weg zum oder vom Ort der Tätigkeit aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen wird. Dafür ist es unerheblich, ob der Versicherte den eingeschlagenen Weg verlässt, um an einer anderen Stelle einer privaten Verrichtung nachzugehen und erst danach auf den unter Versicherungsschutz stehenden Weg zurückzukehren (BSG, Urteile vom 31. Juli 1985, 2 RU 63/84, vom 18. März 1997, 2 RU 17/96, und vom 24. Juni 2003, B 2 U 40/02 R, alle in juris; ferner Landessozialgericht [LSG] Rheinland-Pfalz, HV-Info 12/1995, 1754), oder ob er lediglich seine Fortbewegung an Ort und Stelle unterbricht, um etwa in einem Geschäft am Straßenrand einzukaufen (BSG, Urteil vom 09. Dezember 2003, a. a. O.). Seine frühere Rechtsprechung, wonach der Versicherungsschutz bei Fahrbahnwechsel, egal aus welchen Gründen, nicht entfällt, solange das Straßengelände nicht verlassen werde (so BSG, Urteil vom 28. Oktober 1976, 8 RU 2/76, SozR 2200 § 550 Nr. 20) hat das BSG aufgegeben. Entscheidend ist vielmehr die Änderung der Handlungstendenz weg von der Zurücklegung des durch die versicherte Tätigkeit veranlassten Weges hin zu einer dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnenden Verrichtung (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2007, B 2 U 29/06 R, in juris). Eine andere Beurteilung ist lediglich dann gerechtfertigt, wenn das Nachtanken während der Fahrt unvorhergesehen notwendig wird, damit der restliche Weg zurückgelegt werden kann (BSG, Urteil vom 11. August 1998, a. a. O.).

28

Unter Anwendung dieser Grundsätze lässt sich im Streitfall die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht begründen. Der Senat verweist zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des SG Frankfurt/Oder in seinem Urteil vom 09. Oktober 2008, denen er sich anschließt (§ 153 Abs. 2 SGG).

29

Das Auftanken eines zur Fahrt nach und vom Ort der Tätigkeit benutzten Kraftfahrzeugs, so wie es der Kläger an der „O“-Tankstelle in S vorhatte, ist nach der oben zitierten Rechtsprechung grundsätzlich seinem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob das Auftanken nur eine geringfügige Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstelle bedeutet hätte, oder ob der Kläger sich zum Auftanken vom Straßengelände hätte entfernen müssen. Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Kläger

sich – so wie vom SG zu seinen Gunsten unterstellt – noch auf der in Richtung B führenden Fahrbahnhälfte befand. Dagegen sprechen allerdings die Angaben des den Unfall verursachenden Pkw-Fahrers im polizeilichen Ermittlungsverfahren, der Kläger sei bereits auf die dem Pkw-Fahrer „zugewandte“ Straßenseite, also auf die Gegenfahrbahn, eingebogen gewesen. Ausweislich der vom Kläger als geschädigtem Zeugen selbst gefertigten Unfallskizze, die auch derjenigen der den Unfall aufnehmenden Polizisten entspricht, befand er sich zwar noch auf „seiner“ ursprünglichen Fahrbahn, aber bereits in der Mitte der Straße, und blinkte. In der mündlichen Verhandlung vom 03. November 2011 hat der Kläger angegeben, und dies mit einer von ihm vervollständigten Skizze ergänzt, dass er nach dem Zusammenprall mit dem PKW, der ihn links seitlich erfasst habe, über den Lenker des Motorrollers geflogen und auf der Gegenfahrbahn, d. h. der Strecke von B in Richtung W zum Liegen gekommen sei. Ein derartiger Sturz auf die Gegenfahrbahn ist technisch aber nur möglich, wenn sich der Kläger bereits zumindest auf der Mitte der Fahrbahn befunden, also mit dem Abbiegevorgang begonnen hatte, denn hätte der Zusammenprall mit dem von links von der Tankstelle kommenden Pkw noch auf „seiner“ Fahrbahn stattgefunden, wäre der Kläger zum rechten Straßenrand gefallen. Unter Berücksichtigung der Anprallstelle, wie sie sich aus den Unfallskizzen ergibt, entfällt auch das Argument, der Unfall wäre auch dann passiert, wenn der Kläger nicht hätte tanken wollen. Denn als im Vergleich zu Pkw-Fahrern relativ ungeschützter Verkehrsteilnehmer hätte der Kläger dann seine Fahrt am rechten Rand der Fahrbahn in Richtung B in üblicher Geschwindigkeit fortgesetzt, so dass es zu einem Zusammenprall mit dem Pkw, der gerade dabei war, das Tankstellengelände zu verlassen, gar nicht gekommen wäre.

30

Selbst wenn sich der Kläger aber noch auf der in Richtung B führenden Fahrbahn befunden haben sollte, hatte er doch – unstrittig – seine Fahrt bereits verlangsamt und auch bereits den Blinker gesetzt, um zur Tankstelle abzubiegen. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass es nicht allein auf eine innere Absicht, eine private Verrichtung vorzunehmen, also zu tanken, ankommen kann. Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes wäre z. B. dann nicht anzunehmen, wenn der Kläger vorgehabt hätte, zu tanken, sich dann aber vor Einleitung des Vorganges anders besonnen und seinen direkten Weg zur Arbeit fortgesetzt hätte. Nach der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des BSG kommt es vielmehr entscheidend auf die Änderung der Handlungstendenz weg von der Zurücklegung des durch die versicherte Tätigkeit veranlassten Weges hin zu einer dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnenden Verrichtung an, wobei sich diese Handlungstendenz an objektiv erkennbaren Umständen zeigen muss (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2007, B 2 U 29/06 R, in juris). Mit dem Verlangsamen des Fahrzeugs und dem Setzen des Blinkers hat der Kläger nach außen manifestiert, dass er zu einer privaten Verrichtung, nämlich zum Abbiegen auf die Tankstelle, ansetzen wollte. Dies genügt für die Annahme einer Änderung der Handlungstendenz im oben genannten Sinn. Es mag zwar vernünftigem und sachgemäßem Verhalten entsprechen, bei Aufleuchten der Reserveanzeige eine Tankstelle aufzusuchen, um nicht Gefahr zu laufen, das Fahrtziel nicht rechtzeitig zu erreichen. Diese „vernünftigen“ Überlegungen genügen aber dann nicht, dem mit dem Tankvorgang verbundenen Abweg die Eigenschaft einer unversicherten Tätigkeit zu nehmen, solange das Tanken konkret zur Zurücklegung des Weges zur Arbeit nicht unbedingt zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort erforderlich war, sondern ebenso nach Feierabend oder in der Zeit zwischen Rückkehr nach Hause und Beginn der Fahrt zur Arbeit am nächsten Tag hätte erledigt werden können (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 19).

31

Eine andere Beurteilung ist nach der zitierten Rechtsprechung lediglich dann gerechtfertigt, wenn das Nachtanken während der Fahrt unvorhergesehen notwendig wird, damit der restliche Weg zurückgelegt werden kann (BSG, Urteil vom 11. August 1998, a. a. O.). Der Kläger hat zwar vorgetragen und dies im Termin zur mündlichen Verhandlung ergänzt, dass ihm bei Fahrtantritt nicht ersichtlich gewesen sei, dass er seinen Motorroller werde betanken müssen, sondern dass die Reservelampe erst unmittelbar nach Fahrtantritt aufgeleuchtet habe, so dass er allenfalls noch eine Wegstrecke von wenigen Kilometern hätte zurücklegen können. Aber auch wenn sein Tank nur ca. 5 Liter gefasst und er zu einem früheren Zeitpunkt wegen der Mindestabnahmemengen von ca. 3 Liter an den Tankstellen nicht getankt haben sollte, kann der Tankvorgang auf dem Weg zur Arbeit gleichwohl nicht als unausweichlich im Sinne der obigen Rechtsprechung angesehen werden. Bei einem Weg von 24 km zwischen Wohnung und Arbeitsstelle konnte der Kläger auch unter Zugrundelegung seiner Angaben mit einer Tankfüllung mindestens viermal die Strecke zur Arbeit und von dort nach Hause zurücklegen, ohne nachtanken zu müssen. Er selbst hat ja angegeben, nur alle zwei bis drei Tage tanken zu müssen. Unter Berücksichtigung der restriktiven Auslegung des Umfangs des Versicherungsschutzes bei Vorbereitungshandlungen ist von einem unvorhergesehenen Auftanken eines Kraftfahrzeuges nur dann zu sprechen, wenn der Treibstoff für das benutzte Fahrzeug plötzlich aus Umständen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, für ihn vollkommen unerwartet zur Neige geht, etwa weil wegen einer Verkehrsumleitung oder wegen eines Staus der Kraftstoffverbrauch so stark ansteigt, dass der Versicherte ohne ein Nachtanken die Arbeitsstelle bzw. seine Wohnung nicht mehr erreichen kann. Der Kläger selbst hat aber auf Nachfrage angegeben, dass es Besonderheiten auf der Strecke von der Wohnung (S bis S nicht gegeben habe. Es ist von daher nicht ersichtlich, dass der Kläger am Unfalltag vom Aufleuchten der Reservelampe völlig überrascht worden sein sollte, auch wenn er keinen Tageskilometerzähler gehabt hat. In Gesamtwürdigung des Akteninhalts lässt sich daher nicht feststellen, dass für den Kläger das Nachtanken während der Fahrt im oben dargestellten Sinn unvorhergesehen notwendig geworden wäre, damit der restliche Weg zurückgelegt werden kann.

32

Schließlich kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 30. November 2004 (1 BvR 1750/03, in juris) berufen. In diesem Nichtannahmebeschluss hat das BVerfG das Urteil des BSG vom 24. Juni 2003 (B 2 U 40/02 R, a. a. O.), wonach Unterbrechungen des Weges zu privaten Zwecken bei nicht nur geringfügiger Dauer grundsätzlich unversichert seien, bestätigt. Zwar ging es in jener Entscheidung des BSG um einen insoweit anderen Fall, als der dortige Kläger vom direkten Weg nach Hause kurz abgewichen war, um an einem Bankautomaten Geld zu ziehen. Auch hat das BVerfG ausgeführt, dass die Anwendung der vom BSG zum versicherten Weg von und zur Arbeitsstelle entwickelte Kasuistik in der Praxis nicht immer zu überzeugenden Ergebnissen führen würde, da die Anwendung der dargestellten Formel – Erledigung einer privaten Verrichtung „im Vorbeigehen“ – auf den konkreten Lebenssachverhalt in Grenzfällen ihre Trennschärfe verlieren könne. Gleichwohl hat das BVerfG deutlich gemacht, dass trotz der Abgrenzungsprobleme nicht von einer willkürlichen Entscheidung gesprochen werden könne, denn das BSG beziehe sich auf seine bisherige Rechtsprechung und sei erkennbar um Anwendung seiner dort entwickelten Systematik bemüht.

33

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer Abgrenzung des noch versicherten Weges zur unversicherten Verrichtung erweist sich die fortentwickelte Rechtsprechung des BSG als Schritt zu einer klaren Linie. Denn nach dem dem Beschluss des BVerfG zugrunde liegenden Urteil des BSG (vom 24. Juni 2003, B 2 U 40/02 R, a. a. O.) sollte es – entgegen der früheren Rechtsprechung – nicht mehr darauf ankommen, ob das Straßengelände zur Erledigung der privaten Angelegenheit tatsächlich verlassen wird, sondern darauf, ob die Verrichtung im Bereich der Straße selbst „im Vorbeigehen“ erledigt werden konnte. Den sich aus dieser Formulierung neu ergebenden Abgrenzungsproblemen ist das BSG mit späteren Entscheidungen begegnet, indem es die nach außen hin erkennbare Handlungstendenz, jetzt in den versicherten Weg eine eigenwirtschaftliche und damit private Verrichtung einzuschieben, als maßgebend erachtet hat (so etwa BSG, Urteile vom 04. September und vom 30. Oktober 2007, a. a. O.). Dies unterbricht als ein rechtlich relevantes Abweichen vom versicherten Arbeitsweg den inneren Zusammenhang mit der Beschäftigung, so dass es nicht mehr der Auseinandersetzung mit der Frage bedarf, ob es sich dabei um eine „Erledigung im Vorbeigehen“ im Sinne der bisherigen Rechtsprechung gehandelt haben könnte.

34

Die Berufung war hiernach zurückzuweisen.

35

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

36

Die Revision ist mangels Zulassungsgrundes nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht zuzulassen.